

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562, 567), der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 218, 224) der Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 563, 576) der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. 340) und der §§ 64 bis 69 und 149 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970, 2988) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 2. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für das Marktwesen der Stadt Idstein (Marktordnung)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Idstein betreibt Wochen-, Kram- und Viehmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Wochenmarkt wird auf dem Löherplatz, Frühlingsfest und Kerb in Idstein (Kern) werden auf dem Schloßplatz, Altstadtfest und Weihnachtsmarkt in der Fußgängerzone und auf dem Löherplatz, die drei Alteburger Märkte im Stadtteil Heftrich, die Krammärkte in den Stadtteilen Wörsdorf und Walsdorf auf dem Wilhelm-Scherer-Platz bzw. im Bereich des Klosterplatzes abgehalten.
- (3) Die Allgemeinen Ordnungsvorschriften dieser Marktordnung finden entsprechend Anwendung. Die Inhaber von Ständen haben die ihnen zugeteilte Frontlänge einzuhalten und dürfen ihre Stände erst aufstellen, wenn das Standgeld bezahlt ist.

§ 2

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen über den Wochenmarkt

§ 3

Wochenmarkt

- (1) Die Wochenmärkte sind regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten feilbieten.
- (2) Marktflächen, Markttage und Öffnungszeiten ergeben sich aus Anlage 2.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Marktflächen, die Markttage und die Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden, wird dies eine Woche vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt sind nur die Warenarten nach Anlage 1 zugelassen.

§ 5

Erteilung und Erlaubnis

- (1) Inhaber der Erlaubnis ist der Benutzer. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.
- (2) Die Stadt Idstein erteilt die Erlaubnis nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Behalten einer Erlaubnis.
- (3) Der Benutzer erhält im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils **nur** einen Stand. Hier-von kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

§ 6

Inhalt und Umfang der Erlaubnis

- (1) Der Benutzer darf nur die ihm zugewiesenen Flächen nutzen. Ihm ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Benutzern zu überlassen.
- (2) Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Einweggeschirr erteilt werden.
- (3) Sind Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Stadt berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

§ 7

Versagung und Widerruf

(1) Die Stadt Idstein kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(2) Die Stadt Idstein kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Benutzer oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Benutzer die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Idstein“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
5. ein Benutzer gegen Anordnungen der Stadt Idstein verstößt.

(3) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Idstein die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Ausschluß vom Marktverkehr

(1) Die Stadt Idstein kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9

Auf- und Abbau

(1) Die Verkaufsstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes aufgebaut werden. Der Aufbau muß mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Benutzer selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(3) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluß geräumt sein. Die Stadt kann den Standplatz auf Kosten des Benutzers räumen, wenn der Benutzer seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten auf dem Markt nicht abgestellt werden. Die Stadt kann Auflagen zur Gestaltung der Verkaufseinrichtungen machen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Benutzer, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie Werbung ist innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet, jedoch nur, soweit die Werbung in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Benutzers steht.
- (7) Die Benutzer dürfen nichts in Gängen oder Durchfahrten abstellen.

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Hygiene- sowie das Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbung zu gewerblichen Zwecken zu betreiben,
 - c) Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, daß sie Lebensmittel berühren können,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 - f) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Öffnungszeiten und zu den Zeiten des Auf- und Abbaues auf dem Markt aufzuhalten.

(4) Den Beauftragten der Stadt Idstein ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Benutzer haben sich ihnen und deren Mitarbeitern gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehrlicht nach Marktschluß mitzunehmen;
- b) dafür zu sorgen, daß Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird;
- c) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte sauberzuhalten und im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten und zu streuen.

§ 13

Haftung

Die Stadt Idstein haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

Dritter Abschnitt

Bestimmungen über die Kram- und Viehmärkte

§ 14

Marktzeit

(1) Kram- und Viehmärkte finden in der Regel statt:

Idstein-Kern	am 4. Donnerstag im März (Frühlingsfest) 1. Samstag im Juni (Altstadtfest) 2. Donnerstag im Oktober (Herbstmarkt/Kerb) 1. Samstag und Sonntag im Dezember (Weihnachtsmarkt)
Stadtteil Heftrich	Donnerstag nach Pfingsten (Pfingstmarkt) Donnerstag nach Jacobus (Jacobimarkt) Donnerstag nach Bartholomaeus (Bartholomaeusmarkt)
Stadtteil Walsdorf	1. Freitag im Juli
Stadtteil Wörsdorf	letzter Freitag im Mai (Frühjahrsmarkt) 1. Freitag im September (Herbstmarkt)

(2) Die Märkte beginnen ab 8.00 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr.
Der Magistrat kann andere Zeiten festsetzen.

§ 15

Marktwaren und –güte

(1) Die Bestimmungen über den Wochenmarkt (§§ 3 bis 13) gelten sinngemäß auch für die Kram- und Viehmärkte.

(2) Außer den in der Anlage 1 der Marktsatzung der Stadt Idstein zugelassenen Gegenstände dürfen an Krammärkten alle handelsüblichen Waren und Verzehrmittel angeboten und verkauft werden.

(3) Auf dem Krammarkt werden außerdem Erfrischungs- und Imbißstände, Karussells, Schaukeln und dgl., Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen zugelassen.

(4) Bei den Viehmärkten sind die Bestimmungen des Tierschutzes und die seuchen- und veterinärpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Vierter Abschnitt

Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 16

Den Verkäufern wird ihr Standplatz durch eine städtische Beauftragte bzw. durch einen städtischen Beauftragten zugewiesen. Diese bzw. dieser hat auch die Beachtung der Marktordnung zu überwachen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Für die Überlassung der Standplätze und die Benutzung des Marktplatzes werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

Verkäufer und Käufer, Besucher und Schaulustige haben sich auf dem Markt so zu verhalten, daß der Anstand nicht verletzt und der Verkehr, die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

(4) Die Inhaber von Plätzen und Ständen sind für deren Reinhaltung einschließlich der davor gelegenen Sitz- und Stehbereiche sowie Fahrbahnen verantwortlich. Es ist verboten, Abfälle irgendwelcher Art auf den Marktplatz zu werfen bzw. dort zurückzulassen. Werden Reinigungsarbeiten erforderlich, können diese auf Kosten der nach Satz 1 Verantwortlichen vom Magistrat oder durch vom Magistrat der Stadt Idstein beauftragte Dritte durchgeführt werden. Für Schäden, die durch Verantwortliche verursacht werden, haften diese nach den allgemeinen Vorschriften.

(5) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung bleiben durch diese Marktordnung unberührt.

§ 17

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich des Einführungsgesetzes vom 24. Mai 1968 findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

(2) Wer die Marktordnung stört, kann aufgrund des der Stadt Idstein als Eigentümerin zustehenden Hausrechtes befristet oder für dauernd vom Markt verwiesen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung notwendig erscheint. Der Verweisungsbescheid ist bei mehr als eintägiger Verweisung schriftlich zu erteilen und zu begründen. Personen, die vom Markt verwiesen worden sind, dürfen den Markt während der Marktzeit nicht mehr betreten.

(3) Soweit Zuwiderhandlungen nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht sind, bleibt die strafrechtliche Verfolgung unberührt.

§ 18

(1) Die Befolgung der vom Magistrat der Stadt Idstein aufgrund dieser Marktordnung erlassenen Verfügungen kann gemäß der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 218, 224) durch Ausführung der zu erzwingenden Handlungen auf Kosten der oder des Pflichtigen oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchgesetzt werden.

(2) Zwangsgeld und Kosten für Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen der Anlage 1 Waren anbietet und verkauft,
2. nicht nach § 9 Abs. 1 die Zeit des Aufbaues enthält,
3. nicht nach § 9 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß räumt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen verwendet oder gegen die Auflagen der Stadt verstößt,
5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den Abmessungen des § 10 Abs. 2 und 3 entsprechen oder entgegen § 10 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen verwendet,
6. nicht oder nicht gut sichtbar die Angaben nach § 10 Abs. 5 anbringt,
7. entgegen § 10 Abs. 6 Werbung innerhalb der Verkaufseinrichtung anbringt,
8. entgegen § 10 Abs. 7 in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
9. sich entgegen § 11 Abs. 1 und 2 auf dem Wochenmarkt verhält,
10. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
11. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 wirbt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 Tiere frei umherlaufen läßt oder entgegen § 11 Abs. 3 und Nr. 4 Tiere und Fahrzeuge mit sich führt,
13. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
14. sich entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 6 auf dem Markt aufhält,
15. entgegen § 11 Abs. 4 den Beauftragten nicht Zutritt gestattet oder der Ausweispflicht nicht genügt,
16. entgegen § 12 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt bringt,
17. entgegen § 12 Abs. 2 seinen Verpflichtungen zur Sauberhaltung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17, Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) ist der Magistrat der Stadt Idstein.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung für das Marktwesen der Stadt Idstein (Marktordnung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Marktwesen der Stadt Idstein vom 22. Mai 1973 in der Fassung der 1. Änderung vom 13. Oktober 1987 außer Kraft.

Idstein, den 18. November 1999

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)

Anlage 1 zu § 4 der Satzung für das Marktwesen der Stadt Idstein

1. Auf dem Wochenmarkt der Stadt Idstein dürfen gemäß § 67 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung folgende Waren und Warenarten feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse
2. Nicht angeboten oder verkauft werden dürfen:
 - Kriegsspielzeug
 - pornographische Schriften oder Ablichtungen hiervon sowie menschenverachtende Darstellungen

Idstein, den 18. November 1999

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)

Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 der Satzung für das Marktwesen der Stadt Idstein

1. Marktflächen

Als Flächen für den Wochenmarkt werden festgesetzt:

- a) der Löherplatz,
- b) die Schultze-Delitzsch-Straße als Ausweichplatz für den Wochenmarkt.

2. Die Markttage und die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Mittwochs von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der Wochenmarkt einen Tag vorher statt.

Idstein, den 18. November 1999

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)